

ergibt sich weder aus den Vorschriften des BBodSchG noch steht dahinter ein in der Praxis verallgemeinerungsfähiger Grundsatz, der eine vollständige Auskofferung vorzugswürdig sein lässt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG nennt Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen als gleichberechtigte Sanierungsmaßnahmen nebeneinander.<sup>17</sup> Lediglich für schädliche Bodenveränderungen, die nach dem 1. März 1999 (dem Inkrafttreten des BBodSchG) entstanden sind, ordnet § 4 Abs. 5 BBodSchG eine vorrangige Pflicht zur Schadstoffbeseitigung an. Im Wege eines einfachen Umkehrschlusses ergibt sich daraus die Gleichberechtigung beider Sanierungsarten für Altlasten. Die Kombination von Dekontaminationsmaßnahmen (für besonders hoch belastete Areale) und Sicherungsmaßnahmen (für geringer belastete Bereiche) ist in der Praxis der Altlastensanierung sogar die Regel. Sie begrenzt insbesondere die Gefahr erneuter Mobilisierung von Schadstoffen, die bei dem Aushub belasteten Bodens regelmäßig entstehen kann. Nach den mitgeteilten Urteilsgründen des OLG Hamm stand auch in dem dort entschiedenen Fall die Nachhaltigkeit der durchgeführten Bodenversiegelung nicht in Frage.

Die Nachhaltigkeit der bisherigen Kombination von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen lässt sich entgegen der Auffassung des OLG Hamm auch nicht dadurch in Zweifel ziehen, dass die Bodenversiegelung durch ein Aufbrechen im Zuge der Bebauung durch die Klägerin ihre Schutzfunktion verliert. Von Sanierungsmaßnahmen ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der geforderten Nachhaltigkeit nicht zu verlangen, dass sie nicht oder nur schwer von dritter Seite

konterkariert werden können. Beim Eingreifen Dritter in vorhandene und für sich wirksame Sanierungsmaßnahmen kommt vielmehr, wie zuvor dargelegt, eine neue Ursachenkette in Gang, die eine ordnungsrechtliche Verantwortung des hinzutretenden Dritten nach sich zieht.

#### 4.3 Keine Einzelfallgestaltung

Dem OLG Hamm ist schließlich in der Auffassung zu widersprechen, es handele sich bei der geschilderten Konstellation um einen Einzelfall ohne grundsätzliche Bedeutung. Die von dem Senat entschiedene Frage ist von größter Bedeutung für die Nachnutzung von vormalig industriell genutzten Grundstücken. Die Frage stellt sich immer dann, wenn der aktuelle Nutzer (gleich ob Pächter oder Eigentümer) durch Baumaßnahmen oder andere Nutzungsänderungen einen mittelbar auf vorhandene Altlasten zurückzuführenden Mehraufwand zu tragen hat. Sollten rein baubedingte Mehraufwendungen tatsächlich über den bodenschutzrechtlichen Ausgleichsanspruch abgewickelt werden und nicht über die hierfür geeigneten Gewährleistungsrechte eines Grundstückskaufs oder eines Pachtverhältnisses, hätte dies unabsehbare Folgen für die Verkehrsfähigkeit und rechtssichere Verwertung ehemaliger Industriegrundstücke. Sollte das Urteil Bestand haben, dürfte der Neufächenverbrauch zu Lasten einer Anschlussnutzung brachliegender Industriegrundstück erheblich steigen.

17) *Landmann/Rohmer/Dombert*, UmweltR, Bd. IV, § 24 BBodSchG Rdnr. 55 ff.

## BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-014-2584-9

### Landschaftsschutzrecht.

**Von Dr. jur. Erich Gassner, Ministerialrat a. D. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. 245 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012. Broschiert. 32,80 €. ISBN 978-3-503-13696-4.**

Die Landschaft stellt unsere natürliche Lebensgrundlage dar. Sie ist land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, Erholungsraum sowie ein signifikanter Teil von Heimat. Die intensive Nutzung der Landschaft und ihre Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen führen zu einem kontinuierlichen Verlust sowohl von Flächen als auch von Landschaftsqualität. Mit dem Flächenverbrauch geht eine weitere Zerschneidung der Landschaft, verbunden mit einer Abnahme der biologischen Vielfalt einher.

Dem Schutz der Landschaft kommt vor dem Hintergrund eines unverminderten Nutzungsdrucks daher eine große Bedeutung zu. Mit seinem Buch „Landschaftsschutzrecht“ möchte der Autor Erich Gassner einen fachübergreifenden Leitfaden zur Verfügung stellen, der insbesondere diejenigen Instrumente beleuchtet, die den Land-

schaftsschutz bei Planungen und Eingriffen in Natur und Landschaft gewährleisten sollen. Das Werk führt zunächst aus, wie „Landschaft“ als Alltags- und Rechtsbegriff zu verstehen ist und wie es um den Zustand der Landschaft bestellt ist. Dem schließen sich Ausführungen zur Rechtskonkretisierung an, wobei sich der Bogen von der Mediation als außergerichtliche Konfliktbeilegung über die Folgenbewältigung nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bis hin zu den Informationsansprüchen Privater nach dem Umweltinformationsgesetz spannt. Weiter werden die Instrumente der Landschaftsplanung und der gesamträumlichen Planung vorgestellt sowie eine Einführung in das Planfeststellungsrecht gegeben. Da der Schutz der Landschaft häufig nur mithilfe bereichsspezifischer Verbote zu bewerkstelligen ist, geht das Werk auch auf dieses Instrument kurz ein und erläutert z. B. was unter „repressiven Verboten mit Befreiungsvorbehalt“ oder „präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt“ zu verstehen ist. Sehr knapp gehalten ist dabei leider der Teil „Normative Unterschutzstellungen von Gebieten“ nach den Vorgaben von BNatSchG, WHG, Waldrecht oder BImSchG. Hier wären etwas detaillierte Ausführungen wünschenswert, da die Ausweisung von Schutzgebieten ein wichtiges Instrument des Landschaftsschutzes darstellt. Ein weiteres Kapitel ist dem Recht auf Erholung in Natur und Landschaft, insbesondere dem Betretungsrecht gewidmet. Ausführungen zum gerichtlichen Rechtsschutz, zum Umweltschadensgesetz und eine Auflistung von Bußgeld- und Strafvorschriften schließen das Buch ab.

Der Leitfaden gibt einen Überblick über die für den Landschaftsschutz relevanten Rechtsbereiche und richtet sich an all jene, die sich mit dieser Rechtsmaterie vertraut machen möchten.

Dipl.-Biol. Anke Schumacher,  
Tübingen, Deutschland